

BESONDERE WARTEZEITEN

Art. 18 AVIG; Art. 6 und 8 AVIV

- C113** Personen, die infolge Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, haben - unabhängig des Alters, der Unterhaltspflichten oder eines Berufsabschlusses - 120 besondere Wartetage zu bestehen.
- C114** 120 besondere Wartetage sind auch zu bestehen, wenn die Beitragszeitbefreiung aufgrund der Kumulation des Befreiungsgrundes Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung mit einem anderen Befreiungsgrund erfolgt (B207).
- C115** Alle übrigen von der Erfüllung der Beitragszeit befreiten Versicherten (Art. 14 Abs. 1 Bst. b und c und Abs. 2 und 3 AVIG) haben 5 besondere Wartetage zu bestehen.
- C116** Personen, deren versicherter Verdienst sich infolge gleichzeitiger Erfüllung von Beitragszeit und Befreiungsgrund nach Art. 23 Abs. 2bis AVIG bestimmt, haben keine besonderen Wartezeiten zu bestehen. Darunter fallen namentlich Lehrabgänger/innen sowie versicherte Personen mit Berufsmatura.
- C117** Die besonderen Wartezeiten sind wertmässig zu bestehen. Als besondere Wartezeit gelten nur diejenigen Tage, an denen die versicherte Person die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Während den besonderen Wartezeiten erzielte Zwischenverdienste und Ersatzeinkommen sind in die Verdienstaufrechnung ebenfalls einzubeziehen.

⇒ Rechtsprechung

BGE 8C_631/2008 vom 9.3.2009 (Wartetage bei Zwischenverdiensten sind wertmässig, d. h. mit Taggeldern und nicht mit kontrollierten Tagen zu tilgen. Demnach werden Versicherten nur Wartetage angerechnet, für welche ihnen volle Tagelder zuständen)

- C118** An welchen arbeitsmarktlichen Massnahmen versicherte Personen während der Wartezeiten teilnehmen können, ist dem AVIG-Praxis AMM zu entnehmen.
- C119** *C119 gestrichen*
- C120** Innerhalb der RFL zurückgelegte Beitragszeiten von Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, haben keinen Einfluss auf noch nicht bestandene besondere Wartezeiten.

Wurden jedoch während dem Bestehen der besonderen Wartezeiten die Mindestbeitragszeit erfüllt, kann die Rahmenfrist mit Zustimmung der versicherten Person aufgehoben und aufgrund der Beitragszeit neu eröffnet werden (B46).

C121 Personen, die im Anschluss an eine Saisontätigkeit oder nach einer Tätigkeit in einem Beruf, in dem häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind, arbeitslos werden, haben eine besondere Wartezeit von einem Tag zu bestehen. Diese besondere Wartezeit muss innerhalb einer Kontrollperiode nur einmal bestanden werden.

Eine Tätigkeit gilt als Saisontätigkeit, wenn die versicherte Person ausdrücklich ein auf die Saison begrenztes Arbeitsverhältnis eingegangen ist oder das Arbeitsverhältnis nach seiner Art und Dauer einer Saisonanstellung gleichkommt.

Als Berufe, in denen häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind, gelten insbesondere Musiker/in, Schauspieler/in, Artist/in, künstlerische Mitarbeitende bei Radio, Fernsehen oder Film, Filmtechniker/in und Journalist/in. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Demgegenüber haben beispielsweise Temporärarbeitnehmende, Aushilfen und Arbeitnehmende im Abrufsverhältnis keine besondere Wartezeit zu bestehen, sofern sie nicht in einem der oben erwähnten Berufszweige tätig sind.

Die besondere Wartezeit von einem Tag fällt dahin:

- 2 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, das sie begründet;
- wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen mindestens 1 Jahr gedauert hat;
- wenn das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen vorzeitig aufgelöst wird;
- wenn je Kontrollperiode nicht mehr als 5 Tage kontrollierte Arbeitslosigkeit ausgewiesen werden.

C122 Taggelder der Unfallversicherung werden unabhängig von zu bestehenden Wartezeiten ausgerichtet (Art. 16 Abs. 4 UVG; SR. 832.20). Demgegenüber beginnt der Versicherungsschutz der obligatorischen beruflichen Vorsorge (Invalidität und Tod) erst nach Ablauf der Wartezeiten (Art. 2 Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen; SR 837.174). ↓